Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprech-Stelle: Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 64. Montag, 19. März 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs über die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit

vom 14. März 1917.

Personen, die wegen Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere nach den §§ 31, 34 Ziff. 2 RStGBs oder §§ 31, 32, § 42 Abs. 1 MStGBs die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere dauernd oder vorübergehend nicht besitzen, kann durch Erwirkung von Gnadenerweisen die Möglichkeit geboten werden, in das Heer einzutreten. Hierauf gerichteten Begnadigungsgesuchen ist seit Beginn des Krieges in zahlreichen Fällen entsprochen worden. Indessen ist anzunehmen, daß vielfach Personen, die einer solchen Vergünstigung würdig und auch bereit wären, um Zulassung zum Heeresdienst zu bitten, dies bisher aus Unkenntnis oder sonst einem Grunde unterlassen haben.

Es soll daher umfassend geprüft werden, welchen Personen durch eine Gnadenerweisung der Eintritt in das Heer ermöglicht werden kann, und zwar insbesondere auch in Ansehung Solcher, die sich nicht mehr in Strafhaft befinden. Für diese wird verordnet:

I.

Berücksichtigt werden sollen nur kriegsverwendungsfähige Personen im wehrpflichtigen Alter, die abgesehen von der den Mangel der Heeresfähigkeit begründenden Verurteilung keine oder nur verhältnismäßig geringe Strafen erlitten und in ihrem Verhalten nach der Bestrafung das ernste Bestreben gezeigt haben, ihre Schuld durch gute Führung und ehrenhaften Lebenswandel zu sühnen. Personen, die zu einer zweiten oder ferneren Zuchthaus- oder Ehrenstrafe verurteilt worden sind, oder die nach der Art oder den Umständen der Straftat als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Uebeltäter erscheinen, sollen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Zur Berücksichtigung sind vorzugsweise geeignet Verurteilungen wegen Straftaten, die sich als eine Aufwallung der Leidenschaft oder als eine durch sonstige Umstände verursachte einmalige Verirrung kennzeichnen. Dies wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn auf eine im Verhältnisse zum gesetzlichen Strafrahmen niedrige Strafe erkannt worden ist, bei Zuchthausstrafen aber ohne Rücksicht auf ihre Höhe besonders dann, wenn daneben die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden sind.

II.

Die für die Gnadenentschließung erforderlichen Vorbereitungen sind durch die Amtshauptmannschaften, in Städten mit Rev. Städteordnung durch den Stadtrat, in Dresden durch die Polizeidirektion so schleunig als möglich zu treffen.

Für das Verfahren gilt folgendes:

1. Die bezeichneten Behörden ermitteln die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Personen wehrpflichtigen Alters, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Heeresfähigkeit nicht besitzen, auf Grund der bei ihnen oder bei nachgeordneten Behörden vorliegenden Strafbenachrichtigungen oder sonstigen Unterlagen. Erforderlichenfalls ist eine Auskunft der militärischen Kontrollbehörden herbeizuziehen.

2. Dann ist die Würdigkeit zu prüfen. Personen, die nach den Grundsätzen unter I unzweifelhaft nicht berücksichtigt werden können, sollen nicht vorgeschlagen werden. Im übrigen ist es zwar ernste vaterländische Pflicht, nur Solchen den Eintritt in den Heeresdienst zu ermöglichen, denen vertraut werden darf, daß sie sich dieser Ehre würdig erweisen. Immerhin soll auch nicht infolge zu enger Anwendung der unter Ziffer I aufgestellten Grundsätze aufrichtigen Wünschen, an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen zu dürfen, die Erfüllung versagt bleiben. Es ist gebührend in Rücksicht zu ziehen, daß solch ernst gemeinter Wunsch eine anerkennungswerte Gesinnung verrät.

3. Die Vorzuschlagenden sind, soweit noch kein Wunsch von ihnen geäußert worden ist, zu befragen, ob sie darum bitten, daß ihnen durch einen Allerhöchsten Gnadenerweis die Einstellung in das Heer ermöglicht wird. Da aber nur solche vorzuschlagen sind, die sich freiwillig um die Zulassung zum Heeresdienst bewerben, ist jede Beeinflussung zu unterlassen. Es ist vielmehr nur Gelegenheit zu geben, den etwaigen Wunsch vorzubringen.

4. Die Behörden veranlassen durch Ersuchen des zuständigen Bezirkskommandos, daß die hiernach für einen Vorschlag in Frage kommenden Personen alsbald ärztlich darauf untersucht werden, ob sie kriegsverwendungsfähig sind. Die Untersuchung auf die Kriegsverwendbarkeit ist besonders sorgfältig vorzunehmen.

5. Die unzweifelhaft kriegsverwendungsfähigen Personen werden in Verzeichnisse aufgenommen mit folgenden Spalten:

a) laufende Nummer,
b) Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburtstag, Beruf und letzter Wohnort des Verurteilten,
c) Militärverhältnisse vor Verlust der Heeresfähigkeit,
d) Gericht, durch dessen Urteil die Heeresfähigkeit verloren gegangen ist, Tag der Verurteilung, strafbare Handlung, Strafe (Haupt- und Nebenstrafe),
e) Aeußerung über die Führung,
f) eine freizulassende Spalte.

Je nachdem es sich um Urteile von Zivil- oder Militärgerichten handelt, sind gesonderte Verzeichnisse aufzustellen.

6. Das die Urteile von Zivilgerichten enthaltende Verzeichnis ist an das Justizministerium, das andere an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.

Beizufügen sind vollständige Auszüge aus dem Strafregister der in das Verzeichnis aufgenommenen Personen. Für die Verurteilten etwa vorhandene polizeiliche Akten sind nur miteinzusenden, wenn dies durch die Lage des einzelnen Falles besonders geboten erscheint.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs. 141 III
Graf Vitzthum v. Eckstädt. Dr. Nagel. v. Wilsdorf. 1261

Unter Bezugnahme auf die erlassene Bekanntmachung vom 2. dieses Monats, in der die Mannschaften, die nachgemustert werden sollen, bezeichnet worden sind, wird zur Kenntnis gebracht, daß die Aushebung wie folgt stattfindet:

In Riesa
Hotel Höpfner,

am Sonnabend, den 24. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr
die Mannschaften aus Gröba,

am Montag, den 26. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr
die Mannschaften aus Boberfen, Forberge, Glaubitz, Langenberg und Sageritz, Gostewitz, Gröbel und Gröditz,

am Dienstag, den 27. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr
die Mannschaften aus Heyda, Jahnishausen, Kleintrebnitz, Kobeln, Lessa, Leutewitz, Lichtensee, Marksiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Nickritz, Nauwalde, Oelsitz und Pahrenz,

am Mittwoch, den 28. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr
die Mannschaften aus Nünchritz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz und Reppis,

am Donnerstag, den 29. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr
die Mannschaften aus Röderau, Spansberg, Schweinfurth, Streumen, Tiefenau, Weida und Wülknitz,

am Freitag, den 30. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr
die Mannschaften aus Zeithain und Zschalten und etliche Mannschaften aus der Stadt Riesa,

am Sonnabend, den 31. März, Montag, den 2. April und Dienstag, den 3. April dieses Jahres, vormittags 8 Uhr
die übrigen Mannschaften aus der Stadt Riesa.

Die Mannschaften erhalten von der Amtshauptmannschaft bez. Bezirkskommando Gestellungsbefehl. Die Militärpapiere sind in das Musterungslokal mitzubringen. Leute, die sich mit zu gestellen und Gestellungsbefehl nicht erhalten haben, sind von den Ortsbehörden aufzufordern, am Tage des für ihren Wohnort bestimmten Musterungstermines zur Musterung zu erscheinen.

Die Mannschaften haben zu dem Musterungstermin pünktlich sowie in reinlichem, nüchternem Zustande zu erscheinem.

Wer zu **spät, angetrunken** oder **unsauber** vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungslokale stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Gestellung eines Mannes **krankheitshalber** untunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Impfarzt) beizubringen.

Diejenigen Personen, welche den Berechtigungsschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermine der Ersatzkommission mit vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den zurückgestellten Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung u. Beifügung etwaiger weiterer Unterlagen an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermine zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordneten und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musterungstermine sich stellen, haben sämtlich zu erscheinen.

Großenhain, am 15. März 1917.

442 oD. **Der Zivilvorsitzende der Königlichen Ersatzkommission Großenhain.**

Zinnbeschlagnahme betr.

Durch Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 (abgedruckt in Nr. 32 der Sächsischen Staatszeitung vom 8. Februar 1917) sind

Bierglas- und Bierkrugdeckel aus Zinn

sowie durch Bekanntmachung vom 10. Januar 1917 (abgedruckt in Nr. 7 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. Januar 1917 — Nr. M 1./12. 16. KRA.)

Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln

beschlagnahmt worden. Diese Gegenstände waren daher zu melden (vergl. Bekanntmachungen der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 15. November 1916, vom 18. Januar 1917.)

1. Auf Grund der eingegangenen Meldungen erhält jeder einzelne Besitzer eine **Anordnung** zugestellt. Durch diese geht das **Eigentum** an den beschlagnahmten Zinngegenständen **auf den Reichsmilitärfiskus über.** Die Anordnungen enthalten Bestimmungen, wann und wo die Gegenstände abzuliefern sind (Sammelstellen).

2. Die Gegenstände sind sodann unter genauer Angabe der Adresse des Eigentümers abzuliefern. Als Uebernahmepreis wird nach § 8 der eingangserwähnten beiden Bekanntmachungen gezahlt

a) **für Zinndeckel das kg 8 M.**
b) **für Orgelpfeifen das kg 6.30 M.** zuzüglich einer **festen Entschädigung von 35 M. für jede Orgel.**

Bei **Einverständnis** mit dem festgesetzten Uebernahmepreis wird ein **Anerkenntnisschein** ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgeht. Auf Grund dieses Anerkenntnisscheines erfolgt dann die Zahlung. Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Bezahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreis. Wird Einverständnis hierüber nicht erzielt, so muß dies bei der Ablieferung ausdrücklich erklärt werden. Es wird dann an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung über die Ablieferung ausgehändigt. Der Betroffene hat dann einen **Antrag** auf **endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises unmittelbar an das Reichsschiedsgericht** für **Kriegswirtschaft,** Berlin W 10, Viktoriastraße 34 zu richten.

Um dem Reichsschiedsgerichte die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene

a) bei den **Orgelpfeifen** von 3 Pfeifen verschiedener Größe aus deren oberen Ende je eine gerade zu biegende Blechprobe von mindestens 5×10 cm zu entnehmen und mit einer haltbaren Fahne zu versehen,
b) bei den **Zinndeckeln** von jeder Sorte einen Deckel ebenfalls mit einer haltbaren Fahne zu versehen.

Auf der Fahne ist von ihm anzugeben:

1. **Name des Eigentümers,**
2. **genaue Adresse desselben,**
3. **Standort der Orgel bez. Anzahl der abgelieferten Zinndeckel dieser Art.**

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die **Ablieferung keinen Aufschub.** Wer sich nachträglich mit dem Uebernahmepreise einverstanden erklärt, bekommt die Quittung gegen Anerkenntnisschein umgetauscht und erhält Zahlung.

3. Die Ablieferungspflichtigen, die **bis zum festgestellten Zeitpunkte** die **enteigneten Zinngegenstände nicht abgeliefert haben,** machen sich **strafbar.** Außerdem erfolgt die **zwangsweise Abholung** auf Kosten des Besitzers. In diesem Falle hat der Besitzer auch die Pflicht zum Entfernen der Deckel und Scharniere von den Biergläsern und Bierkrügen bez. zum Entfernen der Prospektpfeifen aus den Orgeln.

Bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreis wird hier ebenfalls Anerkenntnisschein, bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittung erteilt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden sodann von dem Uebernahmepreis gekürzt oder zwangsweise eingezogen.

4. **Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 10000 M., sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft.**

5. Die Sammelstellen (zu vergl. Ziffer 1 dieser Bekanntmachung), **die später noch bekannt gegeben werden,** sind weiter verpflichtet, folgende von den beiden Bekanntmachungen nicht betroffenen und etwa freiwillig abgelieferten Gegenstände anzunehmen, als

1. **alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht. Vergütung das kg 4 M.**